gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Fußbodenreiniger

Bearbeitungsdatum: 14.12.2017 Version (Überarbeitung): 5.0.0 (4.0.0)

Druckdatum: 09.05.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Fußbodenreiniger

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Wasch- und Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Bio-Circle Surface Technology AG

Straße: Aahusweg 6

Postleitzahl/Ort: 6403 Küssnacht am Rigi

Telefon: 0041 41 878 1166 **Telefax:** 0041 41 878 1347

Ansprechpartner für Informationen: service@bio-circle.ch

1.4 Notrufnummer

+41 (0)442515151

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; REACH-Registrierungsnr.: 01-2119475104-44-XXXX; EG-Nr.: 203-961-6; CAS-Nr.:

112-34-5

Gewichtsanteil: \geq 1 - < 5 % Einstufung 1272/2008 [CLP]: Eye Irrit. 2; H319

ALKOHOLE, C10-C12, ETHOXYLIERT, PROPOXYLIERT; REACH-Registrierungsnr.: (Polymer); CAS-Nr.: 68154-97-2

Gewichtsanteil: $\geq 1 - < 3\%$ Einstufung 1272/2008 [CLP]: Eye Irrit. 2; H319

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Seite: 1 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Fußbodenreiniger

Bearbeitungsdatum: 14.12.2017 Version (Überarbeitung): 5.0.0 (4.0.0)

Druckdatum : 09.05.2018

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Mit fetthaltiger Salbe eincremen.

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser Schaum Löschpulver Kohlendioxid (CO2) Sand Stickstoff Löschdecke

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlendioxid (CO2) Kohlenmonoxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Mit reichlich Wasser abwaschen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Seite: 2/8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Fußbodenreiniger

Bearbeitungsdatum: 14.12.2017 Version (Überarbeitung): 5.0.0 (4.0.0)

Druckdatum: 09.05.2018

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Schützen gegen Frost

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5 Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (EC)

Grenzwert: 15 ppm / 101,2 mg/m³

Version: 07.02.2006
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA (EC)

Grenzwert: 10 ppm / 67,5 mg/m³

Version: 07.02.2006

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung Augen-/Gesichtsschutz



Bei Spritzergefahr Schutzbrille verwenden.

Geeigneter Augenschutz

EN 166.

Hautschutz

Handschutz



Bei längerem Hautkontakt Schutzhandschuhe verwenden.

Geeigneter Handschuhtyp: EN 374. Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 480 min.

Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm

Bemerkung: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Atemschutz

Bemerkung

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P264 - Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

8.3 Zusätzliche Hinweise

Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei den Zubereitungen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Bei Zubereitungen ist die Beständigkeit von Handschuhschutzmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz geprüft werden.

Seite: 3 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Fußbodenreiniger

Bearbeitungsdatum: 14.12.2017 Version (Überarbeitung): 5.0.0 (4.0.0)

Druckdatum: 09.05.2018

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: flüssig Farbe: grün

Geruch: charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Siedebeginn und Siedebereich : (1013 hPa) 100 ca. Flammpunkt: nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze: nicht relevant Obere Explosionsgrenze : nicht relevant Dampfdruck: (50℃) nicht bestimmt g/cm³ Dichte: (20℃) ca. 1.02

Lösemitteltrennprüfung: (20 °C) nicht anwendbar pH-Wert: ca. 10,2

Auslaufzeit: (20 ℃) nicht anwendbar DIN-Becher 4 mm

Maximaler VOC-Gehalt (EG):0Gew-%Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz):3Gew-%

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Wirkungen

Akute orale Toxizität

Parameter: ATEmix berechnet

Expositionsweg: Oral

Wirkdosis: > 2000 mg/kg

Parameter: LD50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Maus
Wirkdosis: 5530 mg/kg
Methode: OECD 401

Parameter: LD50 (ALKOHOLE, C10-C12, ETHOXYLIERT, PROPOXYLIERT ; CAS-Nr. : 68154-

97-2)

Seite: 4/8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Fußbodenreiniger

Bearbeitungsdatum: 14.12.2017 Version (Überarbeitung): 5.0.0 (4.0.0)

Druckdatum: 09.05.2018

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: > 2000 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: ATEmix berechnet

Expositionsweg: Dermal
Wirkdosis: > 2000 mg/kg

Parameter: LD50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 2764 mg/kg
Methode: OECD 402

Akute inhalative Toxizität

Parameter: ATEmix berechnet

Expositionsweg: Einatmen Wirkdosis: > 20 mg/l

11.2 Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

11.3 Andere schädliche Wirkungen

Wirkt entfettend auf die Haut. Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

11.4 Zusätzliche Angaben

Nicht geprüfte Zubereitung. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Spezies: Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)
Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 1300 mg/l
Expositionsdauer: 96 h
Methode: OECD 203

Parameter: Akute (kurzfristige) Fischtoxizität (ALKOHOLE, C10-C12, ETHOXYLIERT,

PROPOXYLIERT; CAS-Nr.: 68154-97-2)

Spezies : Brachydanio rerio (Zebrabärbling)
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: > 1 - 10 mg/l Expositionsdauer: 96 h Methode: OECD 203

Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Parameter: EC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Wirkdosis: > 100 mg/l Expositionsdauer: 48 h Methode: OECD 202

Parameter: EC50 (ALKOHOLE, C10-C12, ETHOXYLIERT, PROPOXYLIERT ; CAS-Nr. : 68154-

97-2)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Wirkdosis: > 1 - 10 mg/l Expositionsdauer: 48 h

Seite: 5 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Fußbodenreiniger

Bearbeitungsdatum: 14.12.2017 Version (Überarbeitung): 5.0.0 (4.0.0)

Druckdatum: 09.05.2018

Methode: OECD 202

Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Parameter: EC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Spezies: Scenedesmus subspicatus
Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Wirkdosis: > 100 mg/l Expositionsdauer: 48 h Methode: OECD 201

Parameter: ErC50 (ALKOHOLE, C10-C12, ETHOXYLIERT, PROPOXYLIERT ; CAS-Nr. : 68154-

97-2)

Spezies : Selenastrum capricornutum
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Wirkdosis: > 1 - 10 mg/l Expositionsdauer: 72 h

Bakterientoxizität

Parameter: EC10 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Spezies: Bakterientoxizität
Wirkdosis: > 1995 mg/l
Expositionsdauer: 30 min

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Parameter: Biologischer Abbau (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)

Inokulum : Biologischer Abbau

Wirkdosis: 90 - 100 % Expositionsdauer: 14 d

Bewertung: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301E

Parameter : Biologischer Abbau (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)

Inokulum : Biologischer Abbau

Wirkdosis: 90 - 100 % Expositionsdauer: 8 d

Bewertung: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode : OFCD 302B

Parameter: Biologischer Abbau (ALKOHOLE, C10-C12, ETHOXYLIERT, PROPOXYLIERT; CAS-

Nr.: 68154-97-2)

Inokulum : Biologischer Abbau

Auswerteparameter: Aerob
Wirkdosis: > 60 %
Expositionsdauer: 28 d

Bewertung: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301B

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Seite: 6 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Fußbodenreiniger

Bearbeitungsdatum: 14.12.2017 Version (Überarbeitung): 5.0.0 (4.0.0)

Druckdatum: 09.05.2018

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

13.2 Zusätzliche Angaben

Diese Schlüsselnummern wurden auf Basis der häufigsten Verwendungen dieses Materials zugewiesen, wodurch eine Schadstoffbildung bei der tatsächlichen Anwendung unberücksichtigt bleiben kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

AT: Kennzeichnung erfolgt nach österreichischen Vorschriften (Chemikaliengesetz/ChemV).

CH: Chemikalienverordnung (ChemV) und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Chem RRV) sind zu beachten.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Seite: 7 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Fußbodenreiniger

Bearbeitungsdatum: 14.12.2017 Version (Überarbeitung): 5.0.0 (4.0.0)

Druckdatum: 09.05.2018

16.1 Änderungshinweise

Keine

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AOX: adsorbierbare organisch gebundene Halogene

CAS: Chemical Abstracts Service (Unterabteilung der American Chemical Society)

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification Labelling and Packaging)

EAK / AVV: europäischer Abfallartenkatalog / Abfallverzeichnis-Verordnung

ECHA: Europäische Chemikalienagentur (European Chemicals Agency)

EINECS: : Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonized System of Classifiaction and Labelling of Chemicals)

IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization)<

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffverkehr (International Maritime Code for Dangerous Goods)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses)

TRGS: Technische Regel für den Umgang mit Gefahrstoffen

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

VOC: flüchtige organische Verbindung (volatile organic compound)

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe

WGK: Wassergefährdungsklasse

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

DGUV: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung, GESTIS-Stoffdatenbank

ECHA: Classification And Labelling Inventory

ECHA: Pre-registered Substances

ECHA: Registered Substances

EG-Sicherheitsdatenblätter der Vorlieferanten

ESIS: Chemikalieninformationssystem der EU (European Chemical Substances Information System)

GDL: Gefahrstoffdatenbank der Länder

UBA Rigoletto: Datenbank des Umweltbundesamtes für wassergefährdende Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 8 / 8